

Entschädigungssatzung für den Abwasserverband „Rehbachtal“

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Rehbachtal“ hat gem. § 23 der Satzung des Abwasserverbandes „Rehbachtal“ in der Fassung vom 16.01.1997 (StAnz. Nr. 28/1997, S. 2120) i.V.m. § 52 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) am 24. Januar 2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Verbandsversammlungsvertreter, Mitglieder des Vorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 8,00 €URO pro Stunde der Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Abwasserverbandes entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber oder der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannte privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/Sitzung der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter des Abwasserverbandes entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsversammlung	18,00 €URO
- Mitglieder des Vorstandes	18,00 €URO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sowie zu Beratungen zugezogene Sachverständige	18,00 €URO

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Pauschale von 155,00 €URO.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem der/die Verbandsvorsitzende die Funktion antritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der/die Verbandsvorsitzende aus der Funktion scheidet.

(3) Vertritt ein Vorstandsmitglied den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 6,00 €URO.

(4) Ehrenamtlich tätige Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €URO.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.07.1984 außer Kraft.

35759 Driedorf, 29. Januar 2002

Der Vorstand

gez. Schuster

Wolfgang Schuster
Verbandsvorsteher